

EWE NETZ GmbH
Torsten Maus
Cloppenburg Str. 302
26133 Oldenburg

Oldenburg, den 06.10.2026

Vereinfachung und Entbürokratisierung von Konzessionsverfahren für Strom und Gas gem. § 46 EnWG

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

in vielen Kommunen Deutschlands steht die Neuvergabe von Konzessionen für Strom und Gas in den kommenden Jahren bevor.

In der Praxis führen die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich aus den §§ 46 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ergeben, sowohl bei den Kommunen als auch bei den Netzbetreibern inzwischen zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand. Die Anforderungen an rechtmäßige Konzessionsvergaben sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen.

Die Kommunen beschäftigen sich in der Regel alle 20 Jahre mit der Durchführung der Konzessionsverfahren, da nach Ablauf dieser Zeit ein neuer Vertrag geschlossen werden muss. Damit einhergehend führt dieser Umstand nicht nur zu organisatorischem und personellem Aufwand, sondern häufig auch zu einem zusätzlichen Bedarf an externer Beratung, bedingt durch die rechtlichen und prozessualen Unsicherheiten auf Seiten der Kommune. Auch die Einnahme der Konzessionsabgabe, die als Gegenleistung zur Einräumung des Rechts zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege in einer Kommune, gezahlt wird, wiegt den Aufwand und die Kosten für die Durchführung eines rechtmäßigen Konzessionsverfahren insbesondere in kleineren Kommunen häufig nicht auf.

Für die Netzbetreiber ist der Aufwand für die Durchführung eines rechtmäßigen Verfahrens, bedingt durch eine umfangreiche Datenlieferung, die detaillierte Erstellung eines Netzbetriebskonzeptes, die rechtliche Prüfung und Bewertung der Konzessionsverträge, die Durchführung von Verhandlungen mit der Kommune, die unter Umständen erforderliche Erstellung eines Entflechtungskonzeptes, sehr hoch. Hinzu kommt, dass die hierdurch entstehenden Kosten, einschließlich eventueller Netzaufgabekosten, im Rahmen der Regulierung auf alle Netznutzer umgelegt werden und somit zu höheren Netzentgelten führen.

Insbesondere mit Blick auf den avisierten Gasausstieg bis 2045 macht dieser Aufwand für ein rechtmäßiges Verfahren wirtschaftlich wenig Sinn, zumal die Praxis zeigt, dass ein Gasnetzbetreiberwechsel mangels Wettbewerbs sehr unwahrscheinlich geworden ist.

Zudem werden durch das derzeit rechtlich verankerte Prozedere die Gerichte bei Rügen und Vergaberechtsverstößen belastet. Häufig ziehen sich Verfahren über mehrere Jahre hinweg, was zusätzlich zu Investitionsunsicherheiten beim Netzbetreiber führt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), gemeinsam mit mehreren Mitgliedsunternehmen, einen Vorschlag zur Vereinfachung und damit Entbürokratisierung der Konzessionsverfahren für Strom und Gas erarbeitet. Dabei hat die EWE NETZ GmbH wesentlich mitgewirkt.

Durch eine optionale De-Minimis-Regelung (Geringfügigkeits-Regel) für kleinere Kommunen unter 5.000 Einwohnern kann eine Vereinfachung und Entbürokratisierung erreicht werden, um den bürokratischen Aufwand und die volkswirtschaftlich vermeidbaren Kosten deutlich zu reduzieren.

Wie gestaltet sich dieser Vorschlag konkret?

Die Kommune, als ohnehin Verfahrensherrin, mit weniger als 5.000 Einwohner bekommt, ein **optional anwendbares Recht** gesetzlich zugesprochen. Diese kann demnach zwischen einem herkömmlichen Ausschreibungsverfahren oder einem vereinfachten Verfahren bei der Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen wählen.

Sofern sich eine berechnigte Kommune für das vereinfachte Verfahren entscheidet, hat diese spätestens drei Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages im Bundesanzeiger bekannt zu geben, dass vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht wird. Um Missbrauch auszuschließen, bleiben Rügeobliegenheiten und Präklusion weiterhin bestehen und können – sofern überhaupt erforderlich – im Eilverfahren gerichtlich überprüft werden. Bei erfolgreichem Vorliegen der Voraussetzungen kann die Kommune den Konzessionsvertrag erneut mit dem Altkonzessionär abschließen, ohne ein herkömmliches bürokratisches und aufwendiges Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

Bei Kommunen ab einer Einwohneranzahl von mehr als 5.000 wird weiterhin das herkömmliche Verfahren angewendet.

Wir bitten Sie, sich im Sinne der Entbürokratisierung für unser Anliegen und den - gemeinsam mit dem BDEW erarbeiteten - Vorschlag einzusetzen. Für einen persönlichen Austausch hierzu stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Torsten Maus
Vorsitzender Geschäftsführung



i.V. Olaf Stöcker
Abteilungsleiter Kommunale Angelegenheiten